Bestechungs und Antikorruptions-richtlinie

vom 18. September 2024

Pfandbriefzentrale
Schweizer Kantonalbanken

Inhalt

1	Einleitung und Geltungsbereich	3
2	Zweck	3
3	Definitionen	3
4	Grundsätze	3
5	Verbotene Praktiken	3
6	Erlaubte Praktiken	4
7	Verantwortlichkeiten	4
8	Meldung von Verstössen	4
9	Sensibilisierung	4
10	Durchsetzung und Sanktionierung	4

Hinweis betreffend gendergerechter Sprache: Um die einfache Lesbarkeit der Inhalte zu gewährleisten, wird auf geschlechterspezifische Formulierungen verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

1 Einleitung und Geltungsbereich

Diese Richtlinie legt die Grundsätze und Massnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Bestechung und Korruption innerhalb der Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kantonalbanken AG (PBZ) fest. Sie gilt für alle von der Zürcher Kantonalbank delegierten Personen, welche im Mandatsverhältnis für die PBZ tätig sind, den gesamten Verwaltungsrat der PBZ sowie Auftragnehmer und Geschäftspartner. Für Mitarbeitende mit einem Anstellungsverhältnis bei der Zürcher Kantonalbank gelten nebst der vorliegenden Richtline zusätzlich auch diejenigen, welche von der Zürcher Kantonalbank erlassen wurden.

2 Zweck

Der Zweck dieser Richtlinie ist es, die Integrität der PBZ zu gewährleisten, indem wir sicherstellen, dass alle Geschäfte fair, transparent und in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften durchgeführt werden. Es wird erwartet, dass alle Organe die in dieser Richtlinie dargelegten Grundsätze und Werte unterstützen und jederzeit einhalten.

3 Definitionen

Bestechung: Das Angebot, Versprechen, Geben, Annehmen oder Fordern von etwas Wertvollem mit materiellen Vorteilen, um das Verhalten eines Einzelnen oder einer Gruppe von Personen in einer Position des Vertrauens zu beeinflussen.

Bestechung kann unter anderem in den folgenden Szenarien vorkommen:

- Geld (oder Bargeldäquivalente wie Aktien);
- Unangemessene Geschenke oder Bewirtungen;
- Kickbacks;
- Ungerechtfertigte Rabatte oder überhöhte Provisionen;
- Ungerechtfertigte Vergütungen oder Auslagen;
- Unangemessene politische oder wohltätige Spenden;
- Unentgeltliche Nutzung von Unternehmensdienstleistungen oder -einrichtungen;
- Andere Vorteile.

Korruption: In der Schweiz bezeichnet Korruption missbräuchliche Handlungsweisen durch Personen in Vertrauensstellungen – in der öffentlichen Verwaltung, der Politik, der Justiz, in national und international tätigen Unternehmen oder in nicht wirtschaftlich orientierten Organisationen (Vereinen, Stiftungen) – um einen ungerechtfertigten materiellen oder immateriellen Vorteil zu erlangen.

4 Grundsätze

Null-Toleranz-Politik: Die PBZ verfolgt eine Null-Toleranz-Politik gegenüber Bestechung und Korruption.

Compliance: Alle für die PBZ tätigen Personen (inkl. Verwaltungsrat) müssen die geltenden Gesetze, Vorschriften und internen Richtlinien einhalten.

Transparenz: Alle Transaktionen und Geschäftspraktiken müssen transparent und nachvollziehbar sein.

Bei der Umsetzung dieser Richtlinie orientiert sich die Pfandbriefzentrale an den durch die Schweiz ratifizierten Konventionen:

«Konvention über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr» der Organisation for Economic Co-operation and Development (OECD);

«Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption» der Vereinten Nationen (UNO) und

«Strafrechtsübereinkommen über Korruption» des Europarats, sowie sich der in der Schweiz darauf abstützenden Gesetzgebung, unter anderem im Strafgesetzbuch (StGB) (vgl. Art. 322ter ff. StGB).

5 Verbotene Praktiken

Direkte und indirekte Bestechung: Weder direkt noch indirekt Bestechungsgelder (z.B. in Form von unzulässigen Rabatten, Zahlungen unter der Hand, Gewährung von geldwerten Leistungen oder sonstigen materiellen Vorteilen) anbieten oder annehmen.

Illegale Zahlungen: Keine illegalen Zahlungen oder Geschenke an Regierungsbeamte, Geschäftspartner oder andere Dritte, sofern sie den Anschein einer unangemessenen Beeinflussung leisten.

Vorteilsannahme: Keine Vorteile, die zu einem Interessenkonflikt führen könnten, annehmen.

6 Erlaubte Praktiken

Geschenke und Einladungen: Angemessene und gelegentliche Geschenke und Einladungen sind erlaubt, sofern sie nicht im Widerspruch zu Kapitel 5 stehen.

Spenden: Unternehmensspenden an wohltätige Organisationen in der Schweiz sind erlaubt, sofern sie transparent und ohne Erwartung einer Gegenleistung erfolgen.

7 Verantwortlichkeiten

Verwaltungsrat: Der Verwaltungsrat der PBZ erlässt die Bestechungs- und Antikorruptionsrichtlinie.

Direktion: Die Direktion der PBZ ist verantwortlich für die Umsetzung der Richtlinie.

Für die PBZ tätige Personen: Sämtliche für die PBZ tätigen Personen sind für die ständige Einhaltung des Bestechungs- und Korruptionsverbots verantwortlich und haben verdächtige Aktivitäten gemäss Ziffer 8 zu melden und die Richtlinie einzuhalten.

Überwachung: Das für das Risikomanagement zuständige Direktionsmitglied der PBZ überwacht die Einhaltung der Richtlinie mindestens auf jährlicher Basis und ist, zusammen mit der Whistleblower-Meldestelle der Zürcher Kantonalbank «Whistleblowing (zkb.ch)», Anlaufstelle für Meldungen von Verstössen.

8 Meldung von Verstössen

Meldewege: Verstösse können anonym (über die Whistleblower-Meldestelle der Zürcher Kantonalbank «Whistleblowing (zkb.ch)») oder namentlich über interne Meldewege der PBZ gemeldet werden.

Schutz vor Repressalien: Für die PBZ tätige Personen, die in gutem Glauben Verstösse melden, sind vor Repressalien geschützt.

9 Sensibilisierung

Die Sensibilisierung für die Themen Bestechung und Korruption wird durch regelmässige interne Kommunikation gefördert.

10 Durchsetzung und Sanktionierung

Untersuchungen: Alle gemeldeten Verstösse werden gründlich untersucht.

Konsequenzen: Verstösse gegen diese Richtlinie werden an die Personalabteilung des Arbeitgebers (Mitgliedbank) der betroffenen Person gemeldet. Sie können disziplinarische Massnahmen bis hin zur Kündigung sowie strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Diese Bestechungs- und Antikorruptionsrichtlinie tritt per sofort in Kraft und wird in regelmässigen Abständen vom Verwaltungsrat überprüft.

Zürich, 18. September 2024

Im Namen des Verwaltungsrates*

Der Präsident	Der Sekretär
Daniel Fust	Michael Benn

* gültig ohne Unterschrift

Impressum

Kontakt und Publikationsinformationen
Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kantonalbanken AG
Postfach
CH-8010 Zürich

Tel. +41 44 292 31 97

pfandbriefzentrale@zkb.ch
www.pfandbriefzentrale.ch

Layout
Concept & Artwork AG, CH-8044 Gockhausen

Pfandbriefzentrale
Schweizer Kantonalbanken